

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
Bd. 9, 1899, S. 767 - 768

Die Voraussetzung des Regresses auf Grund eines  
unter der Herrschaft des Deutschen Rechts  
vollzogenen Indossaments auf einem unter fremdem,  
Rechte stehenden Wechsel sind nach deutschem  
Recht zu beurtheilen. (Art. 36, 86 D.W.O.)

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

Vergl. Entsch. des R.G.S im Sächs. Archiv 1895 S. 719.

3. Auf die Bestimmung im § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 hat der Beklagte sich nicht berufen und kann es nicht, denn die beanstandete Waarenbezeichnung enthält nicht seinen Namen oder seine Firma.

Im Gegentheil wird sich gerade aus dieser Gesetzesbestimmung ableiten lassen, daß auch das Zeichengesetz (wie schon das Markenschutzgesetz vom 30. Novbr. 1874 in seinen §§ 13 und 18) dem Firmeninhaber einen Schutz gegen den unbefugten Gebrauch seiner Firma oder (§ 20) einer verwechslungsfähigen Firma hat verleihen wollen.

Vergl. Kent S. 354 flg.

Ob der Klägerin auch diese negatorische Klage zusteht und wie sie sich zu der aus Art. 27 verhält, braucht aber hier nicht erörtert zu werden.\*)

**Die Voraussetzungen des Regresses auf Grund eines unter der Herrschaft des Deutschen Rechts vollzogenen Indossaments auf einem unter fremdem Rechte stehenden Wechsel sind nach deutschem Rechte zu beurtheilen.**  
(Art. 36, 86 D. W. V.)

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 28. Oktober 1899, O. VII. 164/99.

Die Klägerin, die Vereinsbank zu C., hat im Wechselprozeß aus einem auf 3 Monate nach Dato lautendem in englischer Sprache ausgestellten Wechsel vom 20. März 1899 gezogen von Fr. C. L. in B. (in Sachsen) auf P. & T. in London über 51 £ 7 sh 6 d auf 1057 M 40  $\frac{1}{2}$  nebst Verzugszinsen zu 6 vom Hundert jährlich von 1019 M 59  $\frac{1}{2}$  seit dem 20 Juni 1899 sowie auf 3 M 50  $\frac{1}{2}$  eigene Provision, 11 M 24  $\frac{1}{2}$  Kosten des Protestes mangels Zahlung und 2 M 5  $\frac{1}{2}$  Porto geklagt. Der Wechsel, der nicht acceptirt ist, trägt auf seiner Rückseite nach dem Blankoindossament des Ausstellers das der Firma Gebrüder W., deren alleiniger Inhaber der Beklagte ist, und dann nach einem weiteren Blankoindossament das Vollindossament der P.'er Bank, Filiale der Vereinsbank zu C., auf die Vereinsbank zu C. Auf dieses Indossament folgen noch zwei weitere Vollindossamente. Der Protest mangels Zahlung ist am 23. Juni 1899 im Auftrage der P.'er Bank, Filiale der Vereinsbank zu C., gegen die bezogene Firma durch einen Londoner Notar in London erhoben. Die vorige Instanz hat die Klage unter Kostenlast der Klägerin abgewiesen.

Die Berufung wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Auch das Oberlandesgericht theilt mit der vorigen Instanz und dem Reichsgerichte — vergl. Bd. 9 S. 438 der amtlichen Sammlung — die Ansicht, daß

\*) Das erstinstanzliche Urtheil wurde nur im Kostenpunkte dahin abgeändert, daß die Gerichtskosten getheilt, die außergerichtlichen aufgehoben wurden, da die Klage in erster Instanz wegen des auf 2000 M bewertheten Entschädigungsanspruches abgewiesen worden war.

die Voraussetzungen des Regresses auf Grund eines unter der Herrschaft des deutschen Rechts vollzogenen Indossaments auf einem unter fremdem Rechte stehendem Wechsel nach Deutschem Rechte zu beurtheilen sind. Diese Auffassung hat das Oberlandesgericht bereits früher vertreten,

siehe Annalen des Oberlandesgerichts, Bd. 5 S. 542, Wengler's Archiv 1890 S. 56,

und dabei auch schon ausgeführt, daß, wenn dem der Wechselklage zu Grunde liegendem Indossamente, wie im vorliegenden Fall, der Ausstellungsort nicht beigefügt sei, angenommen werden müsse, daß die Ausstellung am Orte der Handelsniederlassung des Indossanten bewirkt sei. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß sich, soweit nicht die Form des mit dem Wechsel den Klaggrund bildenden Zahlungsprotestes in Frage kommt, dessen Gültigkeit im Verhältnisse der Parteien zu einander ausschließlich nach den Vorschriften der deutschen Wechselordnung zu bestimmen hat, und daß deshalb, wenn danach dem Zahlungsprotest ein wesentliches Erforderniß fehlt, ein Regreßrecht der Klägerin nicht besteht,

siehe Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 1 S. 294.

Zutreffend hat nun schon die erste Instanz unter Verweisung auf Entscheidungen des Reichsgerichts,

siehe außerdem auch Sächs. Archiv 1892 S. 454,

hervorgehoben, daß nach Art. 36 der W.O. der den Protest mangels Zahlung veranlassende Wechselgläubiger durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende und über ihn nicht hinausreichende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt sein müsse, wenn der Protest als Grundlage eines Regreßanspruchs solle dienen können, und daß dieses Erforderniß nicht unter die Formvorschriften im Sinne des Art. 86 der W.O. falle, sondern eine selbständige Voraussetzung des Regresses bilde. Da der Art. 36 nicht bloß eine Vermuthung dahin aufstellen will, daß der in Gemäßheit desselben legitimirte Inhaber Eigenthümer des Wechsels sei, sondern die dort geforderte Legitimation als wesentliches Erforderniß vorschreibt, kommt deshalb darauf nichts an, ob das englische Recht auch ohne solche Legitimation des den Zahlungsprotest erhebenden Vormannes den Regreßanspruch schlechthin oder doch unter der Voraussetzung gewährt, daß von einem Nachmanne desselben, der durch eine bis auf ihn herunterreichende Reihe von Indossamenten legitimirt war, Protest mangels Annahme erhoben worden ist. Die Klägerin wäre nach deutschem Wechselrecht zum Verlangen der Zahlung des Wechsels nur berechtigt gewesen, wenn sie die beiden Vollindossamente, die auf das sie als Indossatarin aufführende Indossament folgten, durchstrichen hätte. Daß sie dies zu thun befugt gewesen sein mag, kann nicht zur Folge haben, daß jene beiden Vollindossamente auf ihr Verlangen so betrachtet werden müßten, als ob sie von ihrem angeblichen Rechte zur Durchstreichung Gebrauch gemacht hätte,